Manfred Küng / Marcel Aebischer

WEKA

Testament und Erbteilung

Enthält alles zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung und zum Erbgang

B BOOKS
BUSINESS BOOKS

Ein Problem? ***Kein Problem!***

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Testament und Erbteilung

Herausgeber: Manfred Küng / Marcel Aebischer

Projektleitung: Junes Babay

WEKA Business Media AG, Schweiz

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2022

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und dem Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88

info@weka.ch
www.weka.ch
www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

ISBN 978-3-297-22033-7

3. Auflage 2022

Druck: CPI books GmbH, Leck, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Peter Jäggi

BBOOKS BUSINESS BOOKS *Ein Problem?* ***Kein Problem!***

Vorwort

Dieser Ratgeber beinhaltet eine Reihe von Selbsthilfe-Checklisten sowie Mustervorlagen und soll Personen ohne juristische Ausbildung in die Lage versetzen, rechtliche Probleme ohne Rechtsberater lösen oder zumindest soweit vorbereiten zu können, dass ein beigezogener Rechtsberater effizient instruiert werden kann. Die vorliegende Neuauflage berücksichtigt die am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Revision des Erbrechts.

Dr. Manfred Küng
ist Seniorpartner bei
Küng Rechtsanwälte

Diese Publikation stellt die wesentlichen Informationen für die Erstellung eines Testaments und den Ablauf des Erbganges zusammen.

Das vorliegende Werk wurde von den Autoren mit aller Sorgfalt erarbeitet. Dennoch müssen Verlag und Autoren jedwelche Haftung für das Werk oder seine Checklisten und Muster ablehnen, denn es kann weder gewährleistet werden, dass die Checklisten und Muster auf jeden konkreten Fall Anwendung finden, noch dass die hier vertretenen Auffassungen von allen involvierten Behörden geteilt oder befolgt werden; ferner kann eine geltende Rechtspraxis von Gerichten und Behörden auch geändert werden.

Marcel Aebischer
ist Rechtsanwalt, Notar
und Partner bei Küng
Rechtsanwälte & Notare
AG, Gossau/SG.

Wer rechtliche Risiken ausschliessen will, sollte professionellen Rat beiziehen. Diesfalls hilft das vorliegende Werk bei der Vorbereitung der Besprechung mit dem Berater.

Manfred Küng Marcel Aebischer

Inhaltsverzeichnis

1. Gebrauchsanleitung ... 7
1.1 Wie wird das Business Book verwendet? ... 8
1.2 Muss für die Errichtung eines Testaments ein Anwalt beigezogen werden? ... 8
1.3 In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden? ... 8
1.4 Wie finde ich einen Anwalt? ... 9

2. Einführung in das Erbrecht ... 11

3. Die gesetzlichen Erben ... 15
3.1 Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein? ... 16
3.2 Ist die gesetzliche Erbfolge zwingendes Recht? ... 16
3.3 Wer ist gesetzlicher Erbe? ... 16
3.4 Was ist das Parentelsystem? ... 16
3.5 Nach welchen Prinzipien erfolgt die Aufteilung der Erbschaft innerhalb einer Parentel? ... 18
3.6 Wie verhält es sich mit dem Erbrecht ausserehelicher und adoptierter Kinder? ... 19
3.7 Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten? ... 20
3.8 Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des Gemeinwesens? ... 21

4. Die Verfügung von Todes wegen ... 23
4.1 Was ist eine Verfügung von Todes wegen? ... 24
4.2 Was ist eine letztwillige Verfügung? ... 24
4.3 Was ist ein Erbvertrag? ... 24
4.4 Was ist eine Schenkung von Todes wegen? ... 24
4.5 Was ist ein gemeinschaftliches Testament? ... 24
4.6 Was ist ein gegenseitiges, was ein korrespektives Testament? ... 25
4.7 Welche Rechtsfolge trifft das gemeinschaftliche Testament? ... 26

5. Die Verfügungsfähigkeit ... 27
5.1 Was ist die Testierfähigkeit? ... 28
5.2 Kann ein urteilsfähiger Handlungsunfähiger ein Testament errichten? ... 28
5.3 Was ist ein Willensmangel? ... 28
5.4 Was geschieht mit der letztwilligen Verfügung, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung nicht verfügungsfähig war oder die Verfügung auf einem mangelhaften Willen beruht? ... 29

6. Die Verfügungsfreiheit ... 31
6.1 Was regelt der Abschnitt über die Verfügungsfreiheit? ... 32
6.2 Was ist das Noterbrecht? ... 32
6.3 Wer ist pflichtteilsberechtigt? ... 32
6.4 Wie gross ist der Pflichtteil? ... 32
6.5 Wie berechnet sich die verfügbare Quote? ... 32
6.6 Wie berechnet sich der verfügbare Teil betragsmässig? ... 34
6.7 Was beinhaltet das Pflichtteilsrecht? ... 34
6.8 Wie kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen begünstigen? ... 34
6.9 Was geschieht, wenn sich der nutzniessungsbegünstigte Ehegatte wieder verheiratet? ... 35
6.10 Welche Möglichkeiten hat ein Erbe, dessen Pflichtteil verletzt wird? ... 35

6.11 Was ist die Enterbung? ... 35
6.12 Welches sind die Enterbungsgründe der Strafenterbung? ... 35
6.13 Welche Formvorschriften gelten bei der Strafenterbung? ... 36
6.14 Wie wirkt die Strafenterbung? ... 36
6.15 Macht die Verzeihung des Erblassers die Enterbung hinfällig? ... 37
6.16 Was ist die Präventiventerbung? ... 37

7. Die Verfügungsarten ... 39
7.1 Welche Arten von Anordnungen kann der Erblasser letztwillig treffen? ... 40
7.2 Was ist die Erbeinsetzung? ... 40
7.3 Was ist ein Vermächtnis? ... 41
7.4 Was passiert mit Vermächtnissen an Haustiere? ... 42
7.5 Welche Arten von Vermächtnissen werden unterschieden? ... 42
7.6 Wer haftet dem Vermächtnisnehmer für den Untergang der ihm zugewendeten Sache? ... 42
7.7 Was ist eine Bedingung? ... 43
7.8 Was ist eine Auflage? ... 43
7.9 Was ist eine vexatorische Klausel? ... 43
7.10 Was ist eine Ersatzverfügung? ... 44
7.11 Was ist die Nacherbeneinsetzung? ... 44
7.12 Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen Vor- und Nacherben? ... 44
7.13 Was ist eine Stiftung von Todes wegen? ... 45

8. Die Verfügungsformen ... 47
8.1 Welche Formen letztwilliger Verfügungen stehen dem Erblasser zur Verfügung? ... 48
8.2 Wie wird das öffentliche Testament abgefasst? ... 48
8.3 Welche Besonderheiten gelten für die an der Abfassung des öffentlichen Testaments mitwirkenden Personen? ... 48
8.4 Wie wird das eigenhändige Testament abgefasst? ... 49
8.5 Welches Datum ist auf dem Testament anzugeben? ... 49
8.6 Was ist das Nottestament? ... 49
8.7 Welcher Form bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des eigenhändigen Testaments? ... 50
8.8 Wie wird ein Testament aufgehoben? ... 50
8.9 Was gilt, wenn der Widerruf eines Testaments widerrufen wird? ... 50
8.10 Was bewirken spätere Verfügungen des Erblassers? ... 51

9. Lebensversicherungen ... 53
9.1 Was ist eine Lebensversicherung? ... 54
9.2 Was ist die Begünstigungsklausel? ... 54
9.3 Wann sind Lebensversicherungen erbrechtlich von Bedeutung? ... 54
9.4 Wann wird der Erblasser einen bestimmten Erben durch eine Lebensversicherung begünstigen? ... 55

10. Die mangelhafte Verfügung von Todes wegen/Ungültigkeitsklage ... 57
10.1 Was ist Aufgabe der Auslegung? ... 58
10.2 Wann ist eine Verfügung von Todes wegen ungültig? ... 58
10.3 Welches sind die Ungültigkeitsgründe? ... 58
10.4 Ist eine eigenhändige letztwillige Verfügung, bei welcher Jahr, Monat oder Tag unrichtig angegeben sind, grundsätzlich ungültig? ... 59
10.5 Wann ist eine Verfügung rechtswidrig oder unsittlich? ... 59

10.6 Was ist die privatorische Klausel? ... 59
10.7 Welche Fristen gelten bei der Ungültigkeitsklage? ... 60
10.8 Wer ist zur Ungültigkeitsklage legitimiert? ... 60

11. Die Herabsetzungsklage ... 61
11.1 Wozu dient die Herabsetzungsklage? ... 62
11.2 Wer ist zur Herabsetzungsklage legitimiert? ... 63
11.3 Welche Fristen gelten bei der Herabsetzungsklage? ... 63
11.4 Wie gestaltet sich die Reihenfolge der Herabsetzung? ... 63
11.5 Wie wird bei unteilbaren Sachen die Herabsetzung vorgenommen? ... 64
11.6 Wie werden Dienstbarkeiten oder Renten herabgesetzt? ... 64
11.7 Welcher Gerichtsstand gilt für die Herabsetzungsklage? ... 64

12. Die Eröffnung des Erbganges ... 65
12.1 Wann wird der Erbgang eröffnet? ... 66
12.2 Wo wird der Erbgang eröffnet? ... 66
12.3 Welche Voraussetzungen muss der Erbe erfüllen, damit er am Erbgang teilnimmt? ... 66
12.4 Wer ist erbfähig? ... 67
12.5 Wer ist erbunwürdig? ... 67
12.6 Wie wird ein Verschollener beerbt? ... 67
12.7 Was geschieht mit dem Erbteil eines verschollenen Erben? ... 68

13. Die Sicherungsmassregeln ... 69
13.1 Welche Massregeln zur Sicherung des Erbganges kennt das ZGB? ... 70
13.2 Wann wird die Siegelung einer Erbschaft angeordnet? ... 70
13.3 Wozu dient das Sicherungsinventar? ... 70
13.4 Wann wird ein Sicherungsinventar erstellt? ... 71
13.5 Wie wirkt das Sicherungsinventar? ... 71
13.6 In welchen Fällen wird die Erbschaftsverwaltung angeordnet? ... 71
13.7 Welche Aufgaben hat der Erbschaftsverwalter? ... 72
13.8 Was ist ein Erbenvertreter? ... 72
13.9 Was ist ein Erbenruf? ... 73
13.10 Was besagt die Einlieferungspflicht? ... 73
13.11 Muss ein Erbvertrag auch eingeliefert werden? ... 73
13.12 Welche Pflichten obliegen der Behörde nach Einlieferung der letztwilligen Verfügung? ... 73
13.13 Was ist eine Erbbescheinigung? ... 74

14. Der Erwerb der Erbschaft ... 75
14.1 Wie wird die Erbschaft erworben? ... 76
14.2 Was gilt hinsichtlich der Schuldenhaftung der Erben? ... 77
14.3 Was ist die Ausschlagung? ... 78
14.4 Wie verwirken die Erben das Recht zur Ausschlagung? ... 78
14.5 Was ist die Einmischung? ... 79
14.6 Wie wirkt sich die Ausschlagung aus? ... 80
14.7 Was ist die erbrechtliche actio Pauliana? ... 81

15. Das öffentliche Inventar ... 83
15.1 Was ist das öffentliche Inventar? ... 84
15.2 Wie wird das öffentliche Inventar errichtet? ... 84
15.3 Wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse während der Inventaraufnahme? ... 85

15.4 Welche Wirkungen hat das Inventar? ... 85
15.5 Welche Folgen hat die Annahme unter öffentlichem Inventar? ... 85
15.6 Wie verhält es sich mit Schulden, die nicht inventarisiert sind? ... 86

16. Die amtliche Liquidation ... 87
16.1 Wann wird die amtliche Liquidation der Erbschaft angeordnet? ... 88
16.2 Wer führt das Liquidationsverfahren durch? ... 88
16.3 Wie gestaltet sich das Liquidationsverfahren? ... 89

17. Erbengemeinschaft ... 91
17.1 Was regeln die Vorschriften über die Teilung der Erbschaft? ... 92
17.2 Was ist die Erbengemeinschaft? ... 92
17.3 Welche Rechte haben die Erben an den Erbschaftssachen? ... 93
17.4 Wie können die Erben über Erbschaftssachen verfügen? ... 93
17.5 Was ist ein Erbenvertreter? ... 94
17.6 Wie haften die Erben? ... 94
17.7 Was ist der Dreissigste? ... 95
17.8 Was ist der Lidlohn? ... 95
17.9 Was ist die Erbteilungsklage? ... 96
17.10 Was ist eine partielle Erbteilung? ... 96
17.11 Aus welchen Gründen kann die Teilung aufgeschoben werden? ... 97

18. Die Teilungsart ... 99
18.1 Woraus besteht die Teilungsmasse? ... 100
18.2 Was beinhaltet das erbrechtliche Informationsgebot? ... 100
18.3 Was besagt der Grundsatz der freiwilligen Teilungsvereinbarung? ... 101
18.4 Inwieweit ist der Wille des Erblassers bei der Teilung für die Erben verbindlich? ... 101
18.5 Welcher Grundsatz beherrscht das Teilungsrecht? ... 102
18.6 Wie wird die Teilung durchgeführt? ... 102
18.7 In welchen Fällen wirkt die Behörde an der Teilung mit? ... 103
18.8 Welches Vorrecht hat der überlebende Ehegatte in der Teilung? ... 104
18.9 Wie werden Nachlassobjekte bewertet? ... 104

19. Die Ausgleichung ... 105
19.1 Wer untersteht der Ausgleichungspflicht? ... 106
19.2 Was ist ein Vorempfang? ... 106
19.3 Wie kann ein durch Vorempfänge begünstigter Erbe sich der Ausgleichungspflicht entledigen? ... 107
19.4 Wie erfolgt die Ausgleichung? ... 107
19.5 Inwieweit sind Ausbildungskosten ausgleichungspflichtig? ... 108

20. Abschluss und Wirkung der Teilung ... 109
20.1 Wie wird die Teilung der Erbschaft abgeschlossen? ... 110
20.2 Was gilt für Verträge über angefallene Erbteile? ... 110
20.3 Was gilt für Verträge über eine noch nicht angefallene Erbschaft? ... 111
20.4 Wie haften die Erben nach der Teilung unter sich? ... 111
20.5 Wie haften die Erben nach der Teilung gegenüber Dritten? ... 112
20.6 Wie ist das Rückgriffsrecht geregelt? ... 112
20.7 Haben die Erben untereinander ein Gewinnteilsrecht an Erbschaftssachen, die von einem Erben nach der Teilung veräussert werden? ... 112

21. Checklisten ... 113
21.1 Formgültiges Testament ... 114
21.2 Anordnungen auf das Ableben hin ... 114
21.3 Checkliste zum Inhalt eines Testamentes ... 114
21.4 Sofortmassnahmen der Erben im Todesfall ... 116
21.5 Verwaltung des Nachlasses ... 116
21.6 Abschluss der Erbteilung ... 116

22. Mustervorlagen ... 119
22.1 Mitteilungsliste ... 120
22.2 Bestattungswünsche ... 121
22.3 Dokumente und Berater ... 122
22.4 Vorlage für ein eigenhändiges Testament ... 123
22.5 Gesuch um Ausstellung einer Erbbescheinigung ... 124
22.6 Schreiben an Banken ... 125
22.7 Schreiben an Steuerbehörde ... 126
22.8 Inventar ... 127
22.9 Gläubigerschreiben ... 133
22.10 Vorempfänge ... 134
22.11 Vollmacht ... 135
22.12 Kündigung eines Zeitungsabonnements ... 136
22.13 Erbteilungsvertrag ... 137

23. Behördenverzeichnis ... 139

Herausgeber ... 141

Küng Rechtsanwälte ... 142

1. Gebrauchsanleitung

1.1 Wie wird das Business Book verwendet? 8

1.2 Muss für die Errichtung eines Testaments ein Anwalt beigezogen werden? 8

1.3 In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden? 8

1.4 Wie finde ich einen Anwalt? 9

1. Gebrauchsanleitung

1.1 Wie wird das Business Book verwendet?

Dieser Ratgeber kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- Lesen Sie alle Informationen der Gebrauchsanleitung und der Einführung durch.
- Stellen Sie anhand der Checklisten die erforderlichen Unterlagen zusammen.
- Falls Sie dieses Buch erworben haben, stehen Ihnen sämtliche Arbeitshilfen wie Checklisten und Mustervorlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung. Schreiben Sie uns hierfür eine kurze E-Mail an info@weka.ch und wir senden Ihnen die Arbeitshilfen umgehend zu.

1.2 Muss für die Errichtung eines Testaments ein Anwalt beigezogen werden?

Nein, das schweizerische Recht kennt keine Anwaltspflicht für die Errichtung eines Testaments. Der Beizug eines Anwalts rechtfertigt sich für das Abfassen des Testaments nur da, wo die Kompliziertheit der Verhältnisse den Verfasser des Testamentes überfordert.

1.3 In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden?

Anwälte sind Fachspezialisten, die sich einer langen Ausbildungszeit unterzogen haben. Ihr Beizug verursacht Honorarkosten, die sich für eine erbrechtliche Beratung rasch auf mehrere tausend Franken belaufen können. Es macht deshalb Sinn abzuwägen, ob sich der Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin rechtfertigt. Folgende Kriterien sind dabei in Betracht zu ziehen:

1. Grundwissen über die Errichtung eines Testamentes kann man sich durch das vorliegende Werk aneignen.
2. Der Beizug eines Anwalts beim Abfassen des Testamentes ist überall dort zu empfehlen, wo eine «massgeschneiderte Lösung» notwendig ist und allgemeines Grundwissen nicht ausreicht. Befinden sich z.B. Teile des Vermögens im Ausland, ist die Nachfolge in einem grösseren Betrieb zu regeln, muss von erheblichen Streitigkeiten unter den Erben ausgegangen werden etc. und geht es dabei um existentielle Fragen oder die Fortführung eines Lebenswerks, ist der Beizug eines Anwalts ratsam.
3. Ein Testament kann jeder Mensch jederzeit verfassen und bis zu seinem Tod stets abändern oder vernichten. Er muss lediglich das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, urteilsfähig sein und die Formvorschriften beachten. Es gibt keine Vorschriften im

Gesetz, wo das Testament aufbewahrt werden muss. Die Kantone sind verpflichtet, Aufbewahrungsstellen zu schaffen, bei denen Testamente hinterlegt werden können.

4. Ein Testament sollte daher auf jeden Fall an einem sicheren Ort verwahrt werden. Notariate, Anwälte oder Treuhänder übernehmen in der Regel die Verwahrung von Testamenten. Es ist nicht in jedem Fall ratsam, das Testament einer natürlichen Person zur Verwahrung zu übergeben, weil Schwierigkeiten eintreten können, wenn der Testamentsverfasser den Verwahrer überlebt. Bei juristischer Person bestehen solche Risiken weniger.

1.4 Wie finde ich einen Anwalt?

Die Schweiz zählt einige tausend Anwälte. Viele sind spezialisiert (z.B. auf Ausländer- oder Sozialversicherungsrecht). Andere führen eine Allgemeinpraxis und haben nur selten Gelegenheit, Personen im Hinblick auf die Erstellung eines Testaments zu beraten. Was ist bei der Suche nach dem richtigen Anwalt zu beachten?

Jeder Kanton verfügt über einen Anwaltsverband, der seine Mitgliedsanwälte, aber keine Nichtmitglieder auflistet. Üblicherweise geben diese Verzeichnisse der Mitglieder den Jahrgang, das Patentierungsjahr, die Sprachkenntnisse und die bevorzugten Arbeitsgebiete an. Doch aufgepasst: Nur weil ein Anwalt «Börsenrecht» als bevorzugtes Arbeitsgebiet auflistet, heisst das noch lange nicht, dass er Transaktionen börsenkotierter Unternehmen anwaltlich begleitet hat. Die Auflistung bevorzugter Arbeitsgebiete in Anwaltsverzeichnissen bedeutet nicht, dass der betreffende Anwalt sich über besondere Fähigkeiten hat ausweisen müssen. Auch stellt sich die Frage, ob Anwälte mit rund einem Dutzend aufgelisteter Arbeitsgebiete tatsächlich die Zeit finden, sich mit jedem dieser Arbeitsgebiete vertieft auseinanderzusetzen.

Viele Anwälte haben eine Homepage. Oft stellen die betroffenen Anwälte ihre Zielsetzung oder ihre Unternehmensphilosophie vor oder listen ihre bevorzugten Arbeitsgebiete auf. Solche Angaben haben beschränkte Aussagekraft im Hinblick auf die Auswahl des Anwalts. Standesrechtlich unzulässig ist es, gewonnene Prozesse aufzulisten oder auf Transaktionen hinzuweisen, die ein Anwalt begleitet hat. Schlüssig sind aber Angaben über eine Zusatzausbildung des Anwalts (z.B. Dr. iur.; Notar; LL.M. etc.).

Einen Hinweis auf eine vertiefte Fachkompetenz kann in der Regel die Liste der Publikationen eines Anwalts geben; sie sollte sich auf der Homepage des betreffenden Anwalts finden. Informativ ist auch der Werdegang eines Anwalts. Auch diese Angaben sollten sich auf der Homepage eines Anwalts finden.

2. Einführung in das Erbrecht

Wenn ein Mensch verstirbt, ohne eine Verfügung von Todes wegen getroffen zu haben (Testament oder Erbvertrag), kommt das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung. Das bedeutet, der gesamte Nachlass wird auf die sogenannten «gesetzlichen Erben» wie Ehegatte, Kinder, Eltern oder weitere Verwandte verteilt. Hierbei schliessen die näheren Verwandten die weiter entfernten aus.

Hat jemand Frau und Kinder, erben diese ohne Testament oder Erbvertrag alles. Die Eltern des Verstorbenen oder seine Enkelkinder erben in einem solchen Fall nichts. Freunde des Verstorbenen beispielsweise sind keine gesetzlichen Erben, sie müssten in einem Testament explizit bedacht werden, damit sie an der Erbschaft beteiligt werden. Besonders bei unverheirateten, kinderlosen Personen kann das gesetzliche Erbrecht bewirken, dass Verwandte, die dem Verstorbenen in keiner Weise nahestanden, sein gesamtes Vermögen erben, während nahe Freunde leer ausgehen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt das Erbrecht in den Artikeln 457 bis 640.

Das ZGB verwendet den Begriff «Testament» nirgends. Im Gesetz wird das Testament als letztwillige Verfügung bezeichnet. Ein Mensch kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten bestimmen, was mit seinem Vermögen nach seinem Tod geschehen soll. Die eine Möglichkeit ist das Testament in Form einer öffentlichen oder eigenhändigen letztwilligen Verfügung, die andere Möglichkeit ist der Erbvertrag. In diesem Business Book wird die «eigenhändige letztwillige Verfügung» behandelt.

Grundsätzlich kann jeder Mensch jederzeit selbst ein eigenhändiges Testament verfassen. Ob ein Testament Wirkung entfalten kann oder nicht, hängt in erster Linie davon ab, ob es von einer dazu berechtigten Person angefochten wird. Das bedeutet: Selbst wenn jemand ein ungültiges Testament errichtet (z.B. ein computergeschriebenes Testament), ist es einzig und alleine Sache der zur Anfechtung des Testaments berechtigten Personen, ob sich alle an das Testament halten wollen oder es angefochten wird. Kurz gefasst: Wenn niemand das Testament anficht, können die Erben und Vermächtnisnehmer es so um-

setzen, wie der Erblasser (die verstorbene Person) das aufgeschrieben oder anderweitig hinterlassen hat. Behörden dürfen sich nicht von Amtes wegen in die Anwendung eines ungültigen Testaments einmischen. Hierzu gilt es allerdings Folgendes zu beachten: Die Chance, dass ein anfechtbares oder sogar nichtiges Testament nicht akzeptiert wird, ist gross. Sobald auch nur eine zur Anfechtung berechtigte Person mehr erhalten würde, wenn das Testament nicht angewendet wird, ist mit der Anfechtung zu rechnen. Deshalb ist auf jeden Fall bei der Errichtung des Testaments darauf zu achten, dass dies gültig geschieht.

Für die Gültigkeit eines Testaments als Ganzes sind vor allem Formvorschriften zu beachten. Das Testament muss komplett von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden. Sind diese Vorschriften eingehalten, ist das Testament als solches grundsätzlich gültig und muss entsprechend angewendet werden.

Die zweite Frage ist, ob alle Anordnungen im Testament gültig sind. Das Schweizer Erbrecht kennt die sogenannten Pflichtteile bestimmter Erben, wie des Ehegatten, der Nachkommen oder der Eltern. Das bedeutet, dass jemand, der verheiratet ist und Kinder hat, nicht frei über sein gesamtes Vermögen verfügen kann. Bevor man ein Testament errichtet, muss man sich darüber klar werden, wie viel an Vermögen insgesamt vorhanden und wie viel davon frei verfügbar ist. Wenn jemand in seinem Testament gegen diese gesetzlichen Vorschriften verstösst, wird jedoch nicht automatisch das ganze Testament ungültig. Erst wenn ein benachteiligter Erbe die Verfügung mit Herabsetzungsklage anficht und im Prozess gewinnt, wird diese angefochtene Anordnung entsprechend geändert. Der Rest des Testaments bleibt davon in der Regel unberührt.

Die Summe, über die jemand in seinem Testament verfügen kann, ist der Stand seines Vermögens zum Zeitpunkt seines Todes. Beim Verfassen eines Testaments muss man diesen Umstand berücksichtigen. Es empfiehlt sich also, ein Testament so aufzusetzen, dass auch sich ändernde Vermögensverhältnisse die Pflichtteile nicht verletzen. Das kann z.B. durch Quotenregelungen erreicht werden (z.B. «1/8 meines Vermögens» anstelle eines Betrages).

Bei verheirateten Personen muss im Todesfall eines Ehepartners zuerst die sogenannte «güterrechtliche Auseinandersetzung» erfolgen. Die meisten Ehepaare leben unter dem ordentlichen Güterstand der «Errungenschaftsbeteiligung». Das bedeutet, während der Ehe kann jeder Ehepartner frei über sein Vermögen und Einkommen verfügen. Sobald aber die Ehe aufgelöst wird (etwa durch Scheidung oder Tod) müssen die Vermögen der beiden Ehepartner getrennt werden. Im Testament kann jemand nur über sein eigenes Vermögen verfügen, nicht über dasjenige des Ehepartners.

Die «Errungenschaftsbeteiligung» unterscheidet zwischen der sog. «Errungenschaft» und dem «Eigengut» jedes Ehepartners. Die Errungenschaft ist, kurz erklärt, alles, was einer der Ehepartner während der Ehe aus Arbeitserwerb oder Ersatz für Arbeitserwerb

erhalten hat. Die Errungenschaft muss im Todesfall geteilt werden. Eigengut sind insbesondere jene Vermögenswerte, die jemand vor der Ehe bereits hatte oder während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Das Eigengut muss nicht geteilt werden und gehört vollumfänglich dem jeweiligen Ehepartner. Kompliziert werden die Verhältnisse, wenn das Eigengut Einkommen abwirft, wenn z.B. jemand ein Mehrfamilienhaus erbt (Eigengut) und monatlich mehrere tausend Franken Mieteinnahmen daraus bezieht.

Wenn jemand, der verheiratet ist und Kinder hat, nun wissen will, über welchen Teil seines Vermögens er überhaupt verfügen kann, muss er zunächst abklären, wie viel sein Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft etwa ausmachen. Kennt er diese Zahl, hat sein Ehepartner einen Pflichtteil von 1/4 der gesamten Summe. Die Kinder des Erblassers haben zusammen einen Pflichtteil von 1/4 der gesamten Summe (bisher: 3/8). Die frei verfügbare Quote in dieser Konstellation beträgt 1/2 (bisher: 3/8).

WICHTIG

Eine verheiratete Person mit einem oder mehreren Kindern kann über 1/2 seines gesamten Vermögens frei verfügen; 1/2 sind durch die Pflichtteile des Ehepartners (1/4) und des oder der Kinder (1/4) gebunden.

Pflichtteile haben Ehepartner und die Nachkommen sowie deren Nachkommen. Geschwister und die Eltern sind nicht pflichtteilsgeschützt. Ist jemand unverheiratet und kinderlos, kann er frei über sein gesamtes Vermögen letztwillig verfügen. Ist jemand verheiratet und kinderlos, kann er über 5/8 seines gesamten Vermögens frei verfügen (abzüglich 3/8 Pflichtteil Ehepartner). Sind lediglich Kinder vorhanden und kein Ehegatte, kann der Erblasser über 1/2 des Vermögens frei verfügen (abzüglich 1/2 Pflichtteil der Nachkommen).

Kompliziert können die Verhältnisse werden, wenn Vermögensteile desjenigen, der ein Testament verfassen will, in ein Geschäft investiert sind und die Nachfolge im Geschäft geregelt und gesichert werden soll. Ob sich der Beizug eines Anwalts beim Verfassen des Testamentes lohnt bzw. aufdrängt, ist aufgrund der soeben aufgezählten Faktoren zu beurteilen. Für komplexere Verhältnisse lohnt sich der Beizug einer Fachperson auf jeden Fall.